



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

17. September 2021

Seite 1 von 2

-Per E-Mail-

An die
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen:

223

bei Antwort bitte angeben

Anlage

Erlass des MAGS vom 10. September 2021

Auskunft erteilt:

Frau Wittekindt

Telefon 0211 5867-3655

Telefax 0211 5867-3220

miriam.wittekindt@msb.nrw.de

Quarantäne und Testungen in schulischen Gemeinschaftseinrichtungen

Über die wesentlichen Neuregelungen zur Quarantäne und Testungen habe ich bereits mit der SchulMail vom 09. September 2021 informiert. Die Maßgaben dazu hat das Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen in Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen dem anliegenden Erlass umgesetzt, nachdem die Gesundheitsminister im Rahmen der Gesundheitsministerkonferenz vom 06.09.2021 beschlossen hatten, dass die Anordnung von Quarantäne im Rahmen des infektiologisch Vertretbaren auf möglichst wenige Personen zu beschränken ist, um den Schulunterricht in Präsenz sicherzustellen.

Den beigefügten Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu „Quarantäneentscheidungen bei Kontaktpersonen im Setting von Schule und Kindertagesbetreuung“ vom 10. September 2021 übersende ich m. d. B., ihn umgehend an die Schulen und unteren Schulaufsichtsbehörden in Ihrem Bezirk weiterzuleiten und dies mit folgenden ergänzenden Hinweisen zu verbinden:

- Die Quarantäne für Kontaktpersonen, also nicht selbst infizierte Personen, ist nur in ausnahmsweise (z.B. mangelhafte Einhaltung von Hygieneregeln; besonders enger Kontakt, über das Normalmaß hinausgehender Kontakt zur infizierten Person) erforderlich und wird von der Gesundheitsbehörde im Einzelfall entschieden.
- Sollte die Quarantäne für asymptomatische Schülerinnen und Schüler als Kontaktpersonen dennoch ausnahmsweise angeordnet werden, soll sie durch „Freitestung“ frühzeitig beendet werden,

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

um die Wiederteilnahme am Unterricht zu ermöglichen. Die Durchführung von Freitestungen fällt nicht in die Verantwortung der Schulen.

- Eine Freitestung ist am fünften Tag mittels eines PCR-Tests oder eines qualitativ hochwertiger Antigen-Schnelltests möglich. Der Nachweis einer erfolgreichen Freitestung muss der Schule vorgelegt werden, da nur so der Verdacht einer Gefahr für die Gesundheit Dritter (§ 54 Absatz 3 Schulgesetz) ausgeräumt werden kann.
- Qualitativ hochwertig sind Antigen-Schnelltests, die vom Paul-Ehrlich-Institut als „dem derzeitigen Stand der Technik entsprechend“ bewertet wurden. Eine Liste der entsprechenden Antigen-Schnelltests finden Sie derzeit unter: <https://www.pei.de/Shared-Docs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests-04-12-2020.pdf?blob=publication-File&v=55>).
- Ab Montag, 20. September 2021, sind an den weiterführenden Schulen grundsätzlich drei wöchentliche Testungen durchzuführen. Die Testungen sollen in der Regel montags, mittwochs und freitags erfolgen.
- Personen, die zum Zeitpunkt der von der Schule für sie angesetzten Schultestung einen höchstens 48 Stunden zurückliegenden Testnachweis einer Teststelle (Bürgerstest) vorlegen, müssen nicht an der Schultestung teilnehmen.
- An den Grund- und Förderschulen sowie weiteren Schulen mit Primarstufe werden weiterhin zwei wöchentliche PCR-Pooltestungen bei den Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Eine Erweiterung der Testfrequenz ist aufgrund der hohen Sensitivität der PCR-Pooltestungen nicht notwendig. Dies gilt nicht für Lehrkräfte und sonstiges Personal. Wegen der geringeren Sensitivität der Antigen-Schnelltests sind drei Testungen pro Woche erforderlich.
- Die beiden wöchentlichen PCR-Pooltests in der Schule können jeweils durch Vorlage eines negativen PCR-Test-Nachweises ersetzt werden.
- Die Teilnahme an den zweimal je Woche durchzuführenden PCR-Pooltests kann zudem dadurch ersetzt werden, dass dreimal wöchentlich mit grundsätzlich 48 Stunden Abstand der Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests einer Teststelle (Bürgerstest) vorgelegt wird, vgl. § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Absatz 4 Satz 1 Coronabetreuungsverordnung.

Im Auftrag

gez. Dr. Ludger Schrapper